



Satzung
der Gemeinde Kressbronn am Bodensee
über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren
für die Gemeindebücherei
(Gemeindebüchereisatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 24. Februar 2021 folgende Neufassung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Gemeindebücherei beschlossen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Name	2
§ 3 Öffentliche Einrichtung	2
II. Benutzungsvorschriften	2
§ 4 Öffnungszeiten	2
§ 5 Anmeldung und Abmeldung.....	2
§ 6 Benutzerausweis	3
§ 7 Ausleihe	3
§ 8 Benutzungsregeln.....	4
§ 9 Aufsichtspersonal	5
III. Benutzungsgebühren	5
§ 10 Erhebungsgrundsatz.....	5
§ 11 Gebührenschuldner.....	6
§ 12 Gebührenhöhe	6
§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	6
IV. Schlussbestimmungen	6
§ 14 Haftung.....	6
§ 15 Ordnungswidrigkeiten.....	7
§ 16 Inkrafttreten	7
Anlage.....	8

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Gemeindebücherei der Gemeinde Kressbronn a. B.

§ 2

Name

Die Gemeindebücherei trägt den Namen „Bücherei Kressbronn a. B.“.

§ 3

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Kressbronn a. B. betreibt die Gemeindebücherei als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzung der Gemeindebücherei steht Einwohnern und Gästen der Gemeinde im Rahmen dieser Satzung und der Kapazität offen.

II. Benutzungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch den Bürgermeister festgelegt.

§ 5

Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die Benutzung der Gemeindebücherei erfordert eine Anmeldung. Die Gemeindebücherei darf zu diesem Zweck personenbezogene Daten erheben, speichern und verarbeiten. Mit der Anmeldung erklärt sich der Benutzer mit den Regelungen dieser Satzung, insbesondere den Benutzungsregeln und den Gebührentatbeständen, einverstanden und erteilt die Zustimmung zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für alle Zwecke der Gemeindebücherei. Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ist nur zur Erstellung des Benutzerausweises zulässig.

- (2) Kinder und Jugendliche benötigen für die Anmeldung die Einwilligungserklärung eines Personensorgeberechtigten.
- (3) Änderungen der für die Anmeldung nach Absatz 1 erforderlichen personenbezogenen Daten sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Benutzer der Gemeindebücherei können sich zu jedem Zeitpunkt als Benutzer abmelden. Sie haben in diesem Falle alle noch in ihrem Besitz befindlichen Medien und den Benutzerausweis der Gemeindebücherei zurückzugeben. Bis zu diesem Zeitpunkt entrichtete oder entstandene Gebühren für die Benutzung sind zu begleichen und werden nicht zurückerstattet. Der Benutzer hat das Recht, die Löschung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen.
- (5) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe des Grundes schriftlich beenden (Ausschluss). Ausschlussgründe sind insbesondere:
 1. die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Pflichten oder der Benutzungsregeln durch Benutzerinnen und Benutzer oder eines Personensorgeberechtigten;
 2. ein Zahlungsrückstand der Benutzungsgebühren der Gemeindebücherei über drei Monate;
 3. der Widerruf des SEPA-Basislastschriftmandats.

§ 6

Benutzerausweis

- (1) Für angemeldete Personen wird ein Benutzerausweis erstellt und diesen übergeben. Dies gilt nicht für die Inhaber einer von der Gemeinde Kressbronn a. B. ausgestellten oder von ihr anerkannten Gästekarte sowie für die Einmalausleihe.
- (2) Der Benutzerausweis berechtigt zum Ausleihen aller für die Ausleihe freigegebenen Medien sowie zur Nutzung der Onlineangebote.
- (3) Einen Benutzerausweis erhalten Erwachsene und Kinder ab dem 1. Schuljahr (7. Lebensjahr).
- (4) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt im Eigentum der Gemeinde Kressbronn a. B. Der Verlust des Benutzerausweises muss unverzüglich der Gemeindebücherei mitgeteilt werden.

§ 7

Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises können Medien der Gemeindebücherei, die für die Ausleihe freigegeben worden sind, ausgeliehen werden. Es gelten grundsätzlich folgende Ausleihfristen:
1. Bücher: vier Wochen;
 2. Zeitschriften: zwei Wochen;
 3. Brettspiele: zwei Wochen;
 4. CDs: zwei Wochen;
 5. DVDs/Blu-Ray Discs: zwei Wochen;
 6. Hörbücher: zwei Wochen.
- Bei besonders begehrten Medien sowie über Schulferien und Feiertage können die Ausleihfristen von der Leitung der Gemeindebücherei verkürzt oder verlängert werden.
- (2) Die Ausleihe der Medien nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 kann auf Antrag telefonisch, über das Internet oder persönlich höchstens dreimal verlängert werden, soweit keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind die entliehenen Medien vorzuzeigen.
- (3) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Bei der Medienausleihe sind die Vorschriften des JuSchG zu beachten.
- (5) Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden. Der Benutzer hat hierauf keinen Anspruch.
- (6) Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei Kressbronn a. B. sind, können gegen Gebühr über die Fernleihe von einer anderen Bibliothek ausgeliehen werden. Der Benutzer hat hierauf keinen Anspruch.

§ 8

Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Gemeindebücherei sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer Benutzer zu vermeiden. Mit den Medien ist vorsichtig und sorgsam umzugehen.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
1. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonstiger Verantwortlicher in der Gemeindebücherei frei herumlaufen zu lassen;
 2. Ballspiele aller Art durchzuführen;
 3. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonstiges übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
 4. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
 5. sich in einem Anstoß erregenden Zustand in der Gemeindebücherei aufzuhalten;

6. Getränke und Speisen aller Art mitzubringen oder einzunehmen, ausgenommen sind diejenigen Getränke, die in der Gemeindebücherei ausgegeben werden;
 7. in der Gemeindebücherei zu rauchen.
- (3) Weitere Benutzungsregeln können durch eine vom Bürgermeister zu erlassende Hausordnung bestimmt werden, die in der Gemeindebücherei gut ersichtlich auszuhängen ist. Die Benutzer haben sich an die Hausordnung zu halten.
 - (4) Für die Beachtung dieser Regeln sind für Kinder die Personensorgeberechtigten im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht verantwortlich.
 - (5) Die Nutzung des Internets ist Kindern und Jugendlichen unter zwölf Jahren ohne Aufsicht nicht gestattet. Ab dem 12. Lebensjahr können Kinder und Jugendliche das Internet mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten benutzen.

§ 9

Aufsichtspersonal

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung, Reinlichkeit und die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Die Benutzer haben den Anordnungen des Personals Folge zu leisten.
- (2) Bei großem Benutzerandrang ist das Aufsichtspersonal befugt, Kindern und Erwachsenen den Zutritt in die Gemeindebücherei zu verwehren bzw. auf einen späteren Zeitpunkt zu verweisen.
- (3) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die sich trotz Abmahnung nicht an die Bestimmungen dieser Satzung oder der auf Grund dieser Satzung erlassenen Hausordnung halten oder Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgen, aus der Gemeindebücherei zu verweisen.
- (4) Personen, die gegen diese Satzung wiederholt verstoßen, können durch die Gemeinde zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden. Bereits entrichtete Benutzungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

III. Benutzungsgebühren

§ 10

Erhebungsgrundsatz

Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Gemeindebücherei Gebühren (Benutzungsgebühren) nach dieser Satzung erhoben.

§ 11 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer der Gemeindebücherei. Bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen die gesetzlichen Vertreter. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Gebührenhöhe

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Anlage (Büchereigebührenverzeichnis). Das Gebührenverzeichnis ist geltender Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschild entsteht jeweils mit dem Beginn der konkreten Benutzungshandlung und wird zur sofortigen Zahlung fällig. Die Gebühren für die Benutzungsberechtigung werden im ersten Jahr sofort und in den Folgejahren der Benutzung zum 1. März eines jeden Jahres fällig.
- (2) Die Gebühren sind mittels Lastschriftermächtigung an die Gemeinde zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden durch schadhafte Einrichtungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Gemeindebücherei übernimmt keine Haftung für die Inhalte, Funktionsfähigkeit oder Verfügbarkeit der von ihr bereitgestellten Medien, Hard- oder Software oder Dienstleistungen externer Dienstleister mit digitalen Diensten.
- (3) Die Benutzer haben die Gemeindebücherei von allen Forderungen freizustellen, die auf die Verletzung von Rechten Dritter, insbesondere des Urheberrechts beruhen. Die Benutzer haben die Bestimmungen des Urheberrechts in eigener Verantwortung zu beachten.
- (4) Die Benutzer haften der Gemeinde für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Gemeindebücherei und der Gemeindebüchereigenstände. Die Benutzer haften insbesondere für Verlust,

Beschädigung oder Veränderung der Medien der Gemeindebücherei sowie für Schäden, die aus dem Verlust oder Missbrauch des Benutzerausweises entstehen. Die Art und Höhe des Schadensersatzes für den Verlust oder die Beschädigung von Medien bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Höhe bemisst sich nach den Kosten der Wiederherstellung bzw. nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Absatz 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. sich entgegen § 4 außerhalb der durch den Bürgermeister festgelegten Öffnungszeiten in der Gemeindebücherei aufhält;
 2. entgegen § 7 Absatz 3 entlehene Medien an Dritte weitergibt;
 3. entgegen § 8 Absatz 1 bei der Benutzung der Gemeindebücherei andere unzumutbar stört oder belästigt oder mit den Medien nicht vorsichtig und sorgsam umgeht;
 4. entgegen § 8 Absatz 2 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt; Ballspiele durchführt; in störender Lautstärke Musikgeräte abspielt, Instrumente spielt oder übermäßig lautes Geschrei oder Lärm verursacht; ohne vorherige Genehmigung Waren oder Leistungen feilbietet oder dafür wirbt; sich in einem Anstoß erregendem Zustand in der Gemeindebücherei aufhält; Getränke oder Speisen mitbringt oder einnimmt; in der Gemeindebücherei raucht;
 5. entgegen § 8 Absatz 3 sich nicht an die Hausordnung hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2021 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Gemeindebücherei vom 26. Juli 2016 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 25. Februar 2021

gez. D. Enzensperger

Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Anlage

BÜCHEREIGEBÜHRENVERZEICHNIS

Nr.	Benutzungsart	Gebühr
1000	Ausstellung eines Benutzerausweises	
1100	Erstausstellung	gebührenfrei
1200	Ausstellung bei Verlust	
1210	Erwachsene	10,00 €
1220	Kinder und Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr	5,00 €
2000	Benutzungsberechtigung	
2100	Erwachsene	
2110	Ohne Gästekarte pro Jahr	20,00 €
2120	Mit Gästekarte ¹ (nur für Geltungszeitraum der Gästekarte)	gebührenfrei
2200	Kinder und Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr pro Jahr (nur für Kinder- und Jugendmedien)	gebührenfrei
2300	Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) nach dem SGB II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. ²	gebührenfrei
3000	Ausleihe von Medien (nur entsprechend der von der Bücherei festgelegten Ausleihfristen)	
3100	Mit Benutzungsberechtigung	gebührenfrei
3200	Ohne Benutzungsberechtigung (Einmalausleihe)	2,50 €
4000	Fernleihe pro Medium	5,00 €
5000	Medienreservierung pro Medium (auch Bibliothek für Schlaflose)	1,50 €

¹ Gästekarte im Sinne dieser Satzung ist auch die anerkannte Gästekarte einer Kooperationsgemeinde aus dem Tourismusverbund „Schwäbischer Bodensee“ sowie sonstige von der Gemeinde anerkannte Gästekarten.

² Als Nachweis muss ein gültiger Leistungsbescheid vorgelegt werden.

6000	Internetzugang (nur mit Benutzerausweis)	gebührenfrei
7000	Druckgebühren	
7100	Ausdrucke (Schwarzweiß)	
7110	A4-Format pro Blatt	0,25 €
7120	A3-Format pro Blatt	0,50 €
7200	Ausdrucke (Farbe)	
7210	A4-Format pro Blatt	1,00 €
7220	A3-Format pro Blatt	2,00 €
7300	Fotokopien aus Büchereigut (Schwarzweiß)	
7310	A4-Format pro Blatt	0,25 €
7320	A3-Format pro Blatt	0,50 €
7400	Fotokopien aus Büchereigut (Farbe)	
7410	A4-Format pro Blatt	1,00 €
7420	A3-Format pro Blatt	2,00 €
8000	Mahngebühren	
8100	Allgemeine Mahngebühren	
8110	Allgemeine Mahngebühren für die erste Woche pro Medium	gebührenfrei
8120	Allgemeine Mahngebühren für die zweite Woche pro Medium	2,50 €
8130	Allgemeine Mahngebühren für die dritte Woche pro Medium	5,00 €
8140	Allgemeine Mahngebühren ab der vierten Woche pro Medium und Woche	10,00 €
8200	Besondere Mahngebühren	
8210	Mahngebühren für DVDs/Blu-Ray Discs pro Medium und Tag	2,50 €
9000	Bearbeitungsgebühr bei Verlust von Medien (Das verlorengegangene Medium ist zusätzlich in voller Höhe zu ersetzen)	10,00 €
10000	Sonstige Gebühren	

10100	Für Ermittlung einer nicht mitgeteilten Umzugsadresse (einmalig)	5,00 €
10200	Verwaltungsanschriften jeglicher Art	3,50 €